Vereinbarung Kostenbeteiligung

zwischen

1. Name Vorname, geb. Geburtsdatum, wohnhaft Adresse

und

1. Dem Kantonalen Jugendamtes (KJA), Hallerstrasse 5, 3001 Bern
2. Gemäss sonderpädagogischer Verfügung vom Datum Kostengutsprache des Schulinspektorates wurde gemäss Art. 2 KFSG (Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf) der stationäre Aufenthalt in einer sonderpädagogischen Einrichtung vereinbart.
3. Mit Beginn vom Datum ab Jahr 2022 halten Sie sich im *Name der Einrichtung und Ort* auf. Die daraus resultierenden Kosten werden durch die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz (Kantonales Jugendamt) vorfinanziert. Betroffene Personen, die ein eigenes Einkommen erzielen oder Unterhaltsbeiträge oder Verwandtenunterstützung erhalten, beteiligen sich angemessen an den Kosten der von ihnen bezogenen Leistungen.
4. Trägt die vorfinanzierende Stelle die Kosten für stationäre Förder- und Schutzleistungen von minderjährigen Kindern und Jugendlichen oder von volljährigen, noch in Erstausbildung stehenden jungen Erwachsenen, so hat die zuständige Behörde gestützt auf Art. 32 KFSV von der leistungsbeziehenden Person für die Dauer des Leistungsbezugs Beiträge einzufordern und mit der leistungsbeziehenden Person, beziehungsweise mit dessen gesetzlicher Vertretung, nach Möglichkeit die Kostenbeteiligung zu vereinbaren. Kommt diese nicht zu Stande, klagt das Kantonale Jugendamt den Anspruch nach den Bestimmungen von Art. 279 ZGB auf dem zivilen Klageweg ein (Art 43 KFSV).
5. Name Vorname LeistungsempfängerIn, vertreten durch die Eltern, verpflichtet sich, ab Datum anpassen 01.04.2022 die vom Kantonalen Jugendamt monatlich in Rechnung gestellten Beträge von CHF Betrag zu begleichen.
6. Die Pflicht zur Leistung der Kostenbeteiligung dauert ab Beginn des Leistungsempfangs bis zur Beendigung der vereinbarten Leistung nach KFSG.
7. Die Berechnung der Kostenbeteiligung richtet sich nach Art. 36 ff KFSV.
8. Ändert sich das massgebende Einkommen um mehr als zehn Prozent wird die Kostenbeteiligung neu berechnet. Veränderungen, die zu einer Neuberechnung der Kostenbeteiligung führen können, sind durch die beteiligungspflichtigen Personen zu melden (Art. 38 KFSV).
9. Die aktuelle Steuerveranlagung ist jährlich dem KJA einzureichen, so dass die Höhe der Kostenbeteiligung überprüft werden kann. Sollte diese nicht automatisch zugestellt werden, kann das KJA die benötigten Daten bei der Steuerverwaltung einfordern.
10. Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt; das Kantonale Jugendamt erhält als vorfinanzierende Stelle eine Kopie der Vereinbarung.

Ort und Datum

...................................................................

....................................................................

Name Vorname, die leistungsbeziehende Person,

resp. die gesetzliche Vertretung

Ort und Datum

…………………………..................................

.................................................................

Beilage:
Anhang 4 KFSV